



Digitales Asset Management im Bereich Feuer und Gefahren

Der Umbruch in der österreichischen Energiepolitik und die Konsequenzen für die Instandhaltung der Abgassysteme

Walter Linshalm (Verfasser)

Gutensteiner Straße 110, 2751 Wiener Neustadt

E-Mail: walter.linshalm@smlt.at

Persönliches Verständnis

- Österreich ist ein moderner, demokratischer Bundesstaat, alle Gesetze sind auch vor Gerichten durchsetzbar
- Das Fundament einer liberalen und vitalen Demokratie bildet eine starke und vitale Zivilgesellschaft
- Konstruktive Kritik heißt nicht nur ein Problem zu thematisieren, sondern auch den Versuch, es gemeinsam zu lösen. Meine Lösungsbeiträge sind:
 - „Furlani-Plan“ zur Reintegration der Heideansiedlung
 - „Digitales Asset Management-F“ (innovatives Rauchfangkehrer-System)

Rent-Seeking-Effekte beim Rauchfangkehrer-Kartell

Legislative

- rückläufiges Arbeitsvolumen (Energiepolitik und Technologie)
 - gleichbleibende Anzahl von Kehrbezirken (Gebietsschutz)
-
- die Tarife werden zwangsläufig höher (Existenzsicherung)



Verwaltung

- steuerähnliches Tarif-System (willkürliche Gestaltung der Länder, keine Kontrolle)
 - Transition Management durch Auftragnehmer-Innung (Marktmissbrauch)
-
- Politische Rente (Nettowohlfahrtsverluste)

Kapitelverzeichnis

Summary

Lösungsansatz

Kehrbuch digitalisieren

Sekundärdienstleistungen
professionalisieren

Geschäftsmodell

Gründung einer DAM-F GmbH

Kurzbeschreibung der Prozesse

Vergabeprinzip

Nachlese

Beispiele

Erkenntnisse (offen)



Grundgebühr in NÖ wird nicht je Objekt sondern JE FANG verrechnet

Vergleich mit Vorarlberg: Die rund 165 Rfk-Betriebe in NÖ verursachen ca. 9,2 Mio Euro Mehrkosten bei der Verwaltung/Wegzeit

GRUNDGEBÜHR	erster Rauchfang	jeder weitere Fang
Vorarlberg	8,00 Euro (Kehrbuch liegt bei Kunden)	0
Kärnten	12,17 Euro	0
Burgenland	12,51 Euro (Kehrbuch liegt bei Kunden)	0
Steiermark	12,70 Euro (Kehrbuch liegt bei Kunden)	0
NÖ	25,68 Euro	25,68 Euro

unlauter? (pointing to NÖ first charge) **Amtshaftung einklagbar?** (pointing to NÖ second charge)

In der Grundgebühr ist die Wegzeit anteilig enthalten. Sie wird in NÖ je Fang und nicht je Objekt verrechnet.

Rund 50.000 der NÖ Haushalte haben 2 Fänge, es ist aber nur ein Kehrgang erforderlich – d.h. sie bezahlen die Wegzeit doppelt.

In Summe die 6 f a c h e Grundgebühr von Vorarlberg!

Dubiose Grundgebühren



Beispiel Niederösterreich

https://www.rauchfangkehrer.org/files/RFK-Files/Fibel/Fibel2020/Fibel_2020.pdf

• Jahresgrundgebühr

Die Jahresgrundgebühr wird als Entgelt für folgende Leistungen verrechnet:

- Datenaufnahme und Datenverwaltung von Abgasführung, Feuerstätte und Luftschächten
- Evidenzhaltung von Befunden und Gutachten
- Erstfeststellung von Mängeln
- Terminplanung und Koordinierung der Arbeiten
- Erstellung von Überprüfungsterminen und deren Ankündigung
- Erstberatung bei Neu-, Um- und Zubauten
- Betreuung im Notfall
- Unproduktive Arbeits- und Wegzeiten, Arbeitskontrolle
- Ausstellung der Überprüfungsergebnisse

https://www.rauchfangkehrer-innung.at/wp-content/uploads/2019/09/Folder_Kehrtarif.pdf

Beispiel Salzburg

Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen pro Objekt und Kehrgang pauschal abgegolten:

- Anteilige Wegkosten innerhalb des Kehrgbietes
- Vorbereitungsarbeiten zum Kehren
- Untersuchung der Kehrgegenstände
- Mängelerfassung
- Nachträgliche Beratung der Eigentümer
- Erstellung des Kehrplanes
- Terminvereinbarung
- Führung der Kehrkartei und des Kehrbuches
- Erstellen eines Kehrstellenaufnahmeblattes
- Evidenzhaltung des Kehrprojektes
- Kassaführung
- Rechnungslegung einschließlich Porti

Viele der angeführten Positionen

- » sind in der Stundensatz-Kalkulation enthalten (Gemeinkosten)
- » wurden schon einmal verrechnet
- » werden unbeauftragt verrechnet

Täuschung ist die bewusste Irreführung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder auch durch das Vorenthalten von wahren Tatsachen

Fremdverwaltung des Kehrbuches (Gier-Effekt)

Steiermärkische Landesregierung §4 Kehrordnung 2018

(1) Das Kehrbuch ist von der/dem Verfügungsberechtigten im Einvernehmen mit dem/der nach § 3 zuständigen RauchfangkehrerIn zu führen und auf Verlangen den Organen der Behörde oder der/dem RauchfangkehrerIn vorzuweisen. Es verbleibt bei der/dem Verfügungsberechtigten.

(2) Aus dem Kehrbuch müssen jedenfalls die Adresse der zu überprüfenden Feuerungsanlage, die Art und Anzahl der Feuerstätten, der Abgasanlagen, der Verbindungsstücke, der Tag und die Art der durchgeführten sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, die von der/dem nach § 3 zuständigen RauchfangkehrerIn getroffenen Anordnungen gemäß § 5 Abs. 8, das nach § 5 Abs. 9 ausgesprochene Heizverbot sowie der Name der zur Überprüfung herangezogenen Person hervorgehen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Form und Inhalt des Kehrbuches erlassen.

In manchen Bundesländern (z.B. NÖ) liegt das Kehrbuch beim Rfk, der es gegen Entgelt führt und erst auf Verlangen vorlegen muss. Neben der Gefahr von Manipulation/Missbrauch durch den Rfk sind die Verpflichteten den anderen Bundesländern gegenüber benachteiligt (weniger Wissen bei höherer Grundgebühr), während die Rfk eine zusätzliche Gemeinkostenabdeckung zugesprochen bekommen.

Unabhängig davon geht es um die Frage, ob die einseitige Auslagerung des Kehrbuches (= Vertragsersatz) an Dritte verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist.

Wirkung des ausgelagerten Kkehrbuchs (eigene Erfahrung)



Wir bezahlen dem Rauchfangkehrer (kurz Rfk) für 10 Minuten Arbeitszeit* in unserem Haus 105 Euro. Rechnet man noch die anteilige Wegzeit hinzu, ergibt das **einen Stundenlohn von 315 Euro.**

Uns wäre dieser hohe Stundenlohn für Reinigungsdienste NIE BEWUSST geworden, hätten wir nicht ERSTMALS eine detaillierte Rechnung bekommen, wo wir auch feststellen mussten, **seit 21 Jahren Kkehrgebühr für 4 Geschosse zu bezahlen, obwohl wir nur 2 haben!**

Das Kkehrbuch ist Vertragsersatz und Leistungsnachweis:

1. Welche Abgassysteme in Betrieb und zertifiziert sind
2. Wann von wem welche Dienstleistung erbracht wurde

Es muss vor Ort aufliegen oder online abrufbar sein:

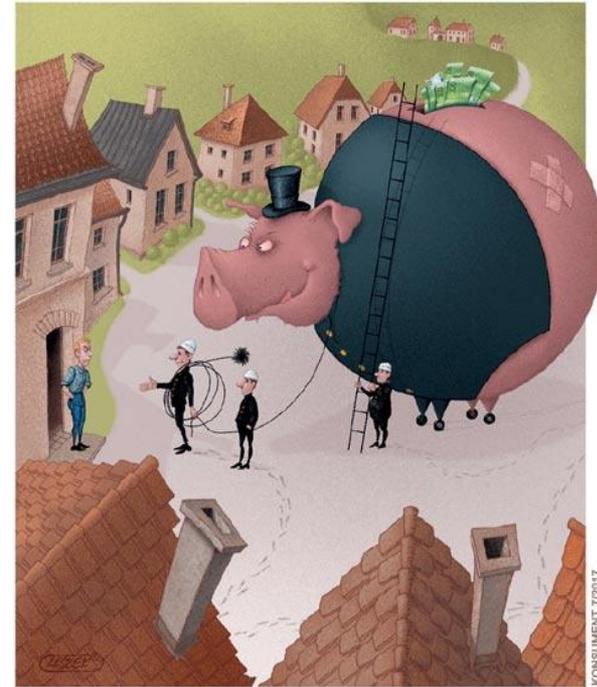
- ▶ transparent und weniger manipulierbar
- ▶ dem Lebensstil entsprechend, leichter überprüfbar

Rechnungshöhe 2020: 123 Euro (entspricht 369 Euro Stundenlohn) - als Reaktion auf meine Beschwerde!

§ 125. (1) GewO 1994: Auf die Interessen der Leistungsempfänger ist Bedacht zu nehmen

Der „KONSUMENT“ fasst am 29.06.2017 zusammen:

„Rauchfangkehrer sind für viele Konsumenten ein Reizthema. Sie kommen unnötig oft, werfen nur einen flüchtigen Blick in den Kamin, ohne zu kehren, und verlangen eine dafür viel zu hohe Gebühr“



Die politische Verantwortung ist in den unklaren Handlungsketten und Wirkungszusammenhängen von Bund, Land, Sozialpartner und dem technischen Fortschritt VERLOREN GEGANGEN.

Keine einheitliche Kehr-/Überprüfungsordnung in Österreich

Wichtigste Stellschrauben beim Verdienst der Rfk sind die Grundgebühren (Folien 45-46) und die Kehrperioden. Die Kehrperioden sind bei Gas- und Ölheizungen besonders attraktiv, denn wo kein Ruß erzeugt wird, braucht man nicht kehren. Also wird nur „geprüft“ und verlangt das gleiche Geld wie bei Kehren. Es werden auch junge Anlagen, die noch in Garantie sind, geprüft! Das kostet nicht nur unnötig Geld, viele Leistungsempfänger müssen sich auch Urlaub nehmen, um den Rauchfangkehrern Zugang zu gewähren.

Da es keine einheitlichen Leistungsparameter gibt, **kann jedes Bundesland verordnen, was es will:**

1. Prüfen verursacht um 80 Prozent weniger Aufwand als Kehren*), trotzdem wird der gleiche Tarif verwendet und sogar mit der Geschossanzahl multipliziert !
2. Die Prüfintervalle bei Gasheizungen sind in einigen Bundesländern doppelt so lang (Folie 55) – negative Auswirkungen auf die Feuersicherheit sind nicht bekannt.
3. Abgasmessungen sind automatisierbar. Die technischen Lösungen sind zu spezifizieren und zu ermöglichen und NICHT durch „Pflichtbesuchs-Verordnungen“ zu blockieren.

Es fehlen einheitliche Spezifikationen für Abgassysteme im Bereich Feuersicherheit

*) wurde im Burgenland durch „Tarifsplitting“ ausgeglichen (VfGH geprüft)



Warum der Rauchfangkehrer noch Rauchfangkehrer heißt

Das Anforderungsprofil für den Beruf des Rauchfangkehrers hat sich innerhalb von ein bis zwei Generationen massiv geändert

(Innungsmeister Franz Jirka aus Innsbruck)



Energieträger, neue Heizungstechnologien und technische Rahmenbedingungen – von Brandschutz und Baurecht bis zur fachgerechten Lagerung – sind die Ursachen für den beruflichen Wandel der Rfk.

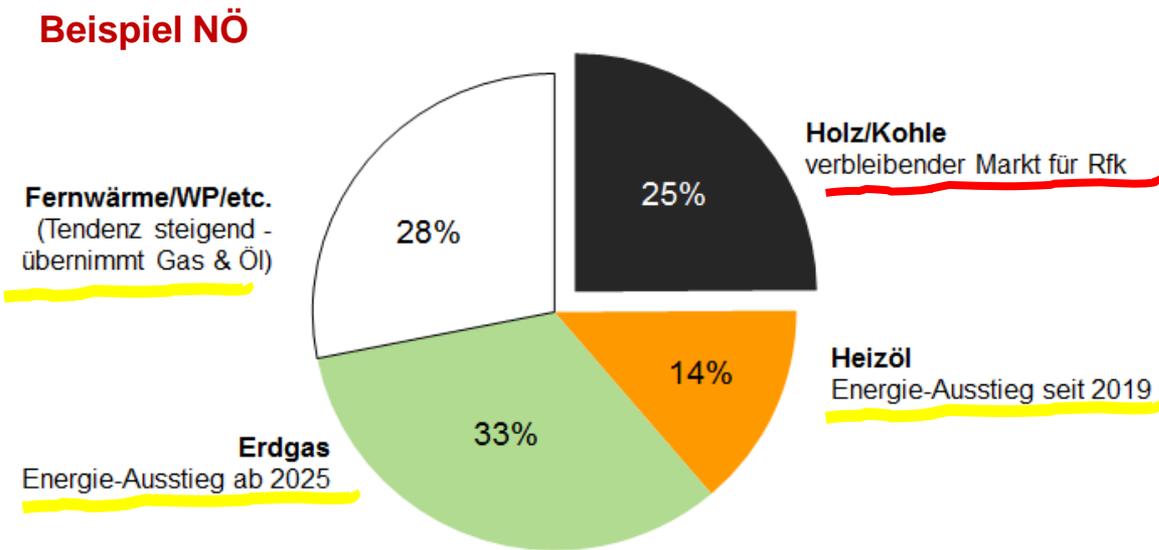


Die Innung redet lieber über alte Geschichten statt über Innovation. Das ist bequemer und sichert Mitgliedsbeiträge.

Marktbereinigung bereits politisch beschlossen...

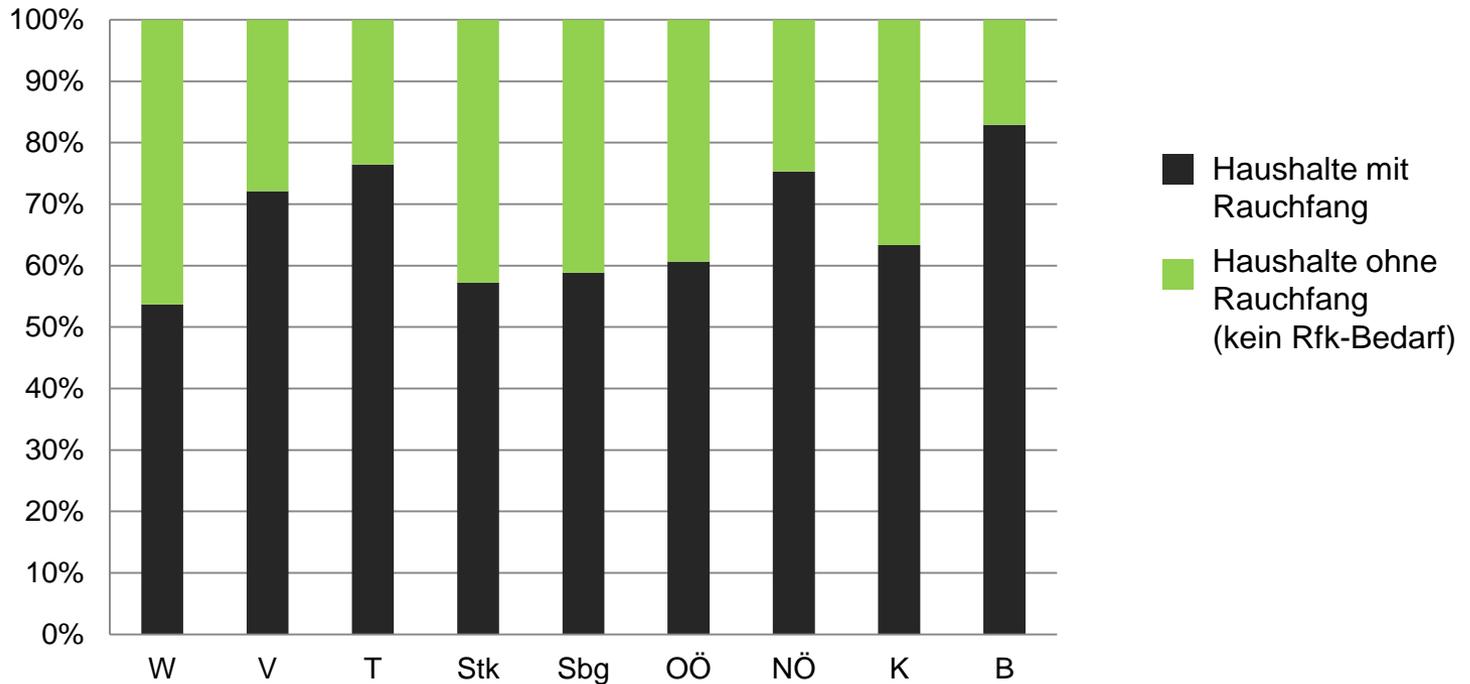


STATISTIK AUSTRIA, Energiestatistik Haushalte in NÖ:



... doch auch hier verschließt sich die GewO der Realität (Folie 54)

Immer weniger Rauchfänge zu warten



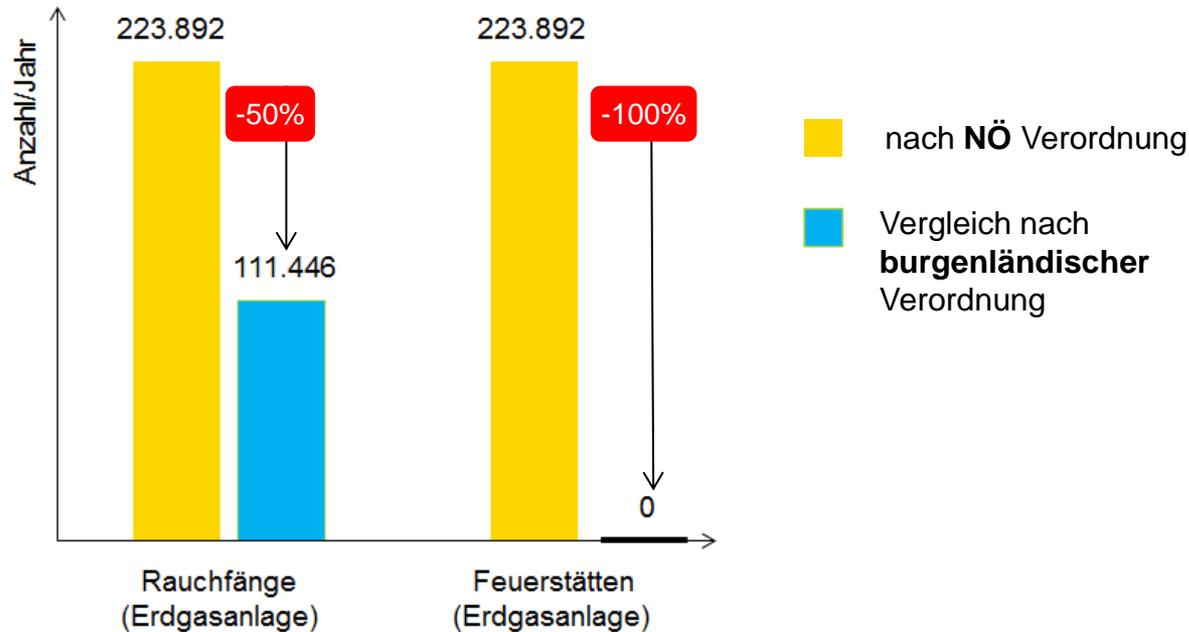
**Technischen Shake Out akzeptieren,
Berufsbild anpassen!**

Kein Benchmarking im Sinne der Kunden (willkürliche Kehrperioden)



Vergleich mit Burgenland: Die rund 165 Rfk-Betriebe in NÖ verursachen ca. 4 Mio Euro Mehrkosten beim Kehren von Gasanlagen

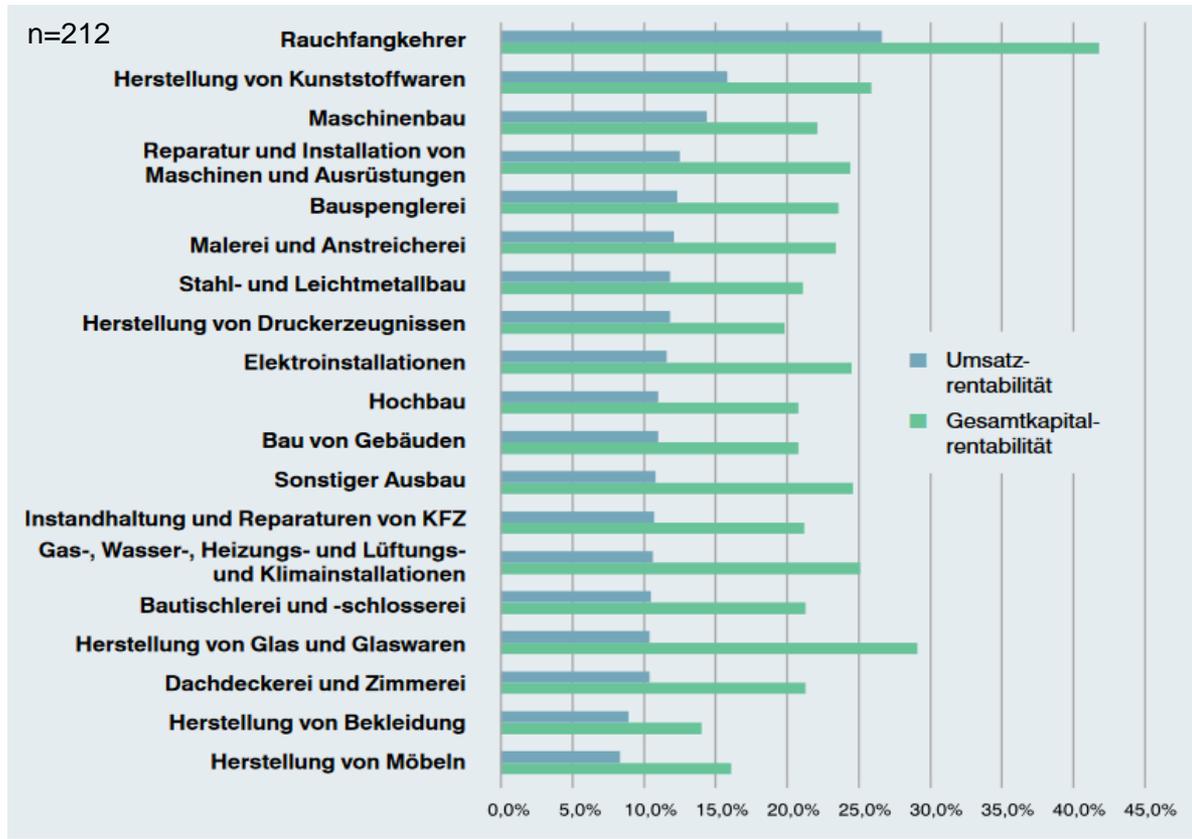
Kehrgänge in NÖ bei Gasanlagen



Basis NÖ (2017/2018): 223.892 Haushalte mit Gaszentralheizungen

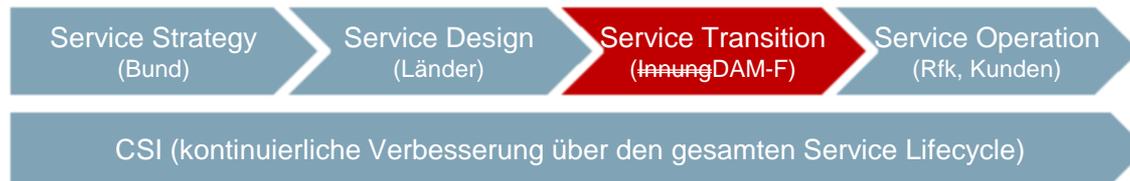
NÖ belastet die Bürger nicht nur monetär sondern auch mit unnötiger Zeit für die Zugangsgewährung

Höchstrentabilität durch STAATLICHES TARIFSYSTEM



§ 125. (1) GewO 1994 wird nicht vollzogen

Das „Transition Management“ darf nicht einer Interessensvertretung überlassen werden

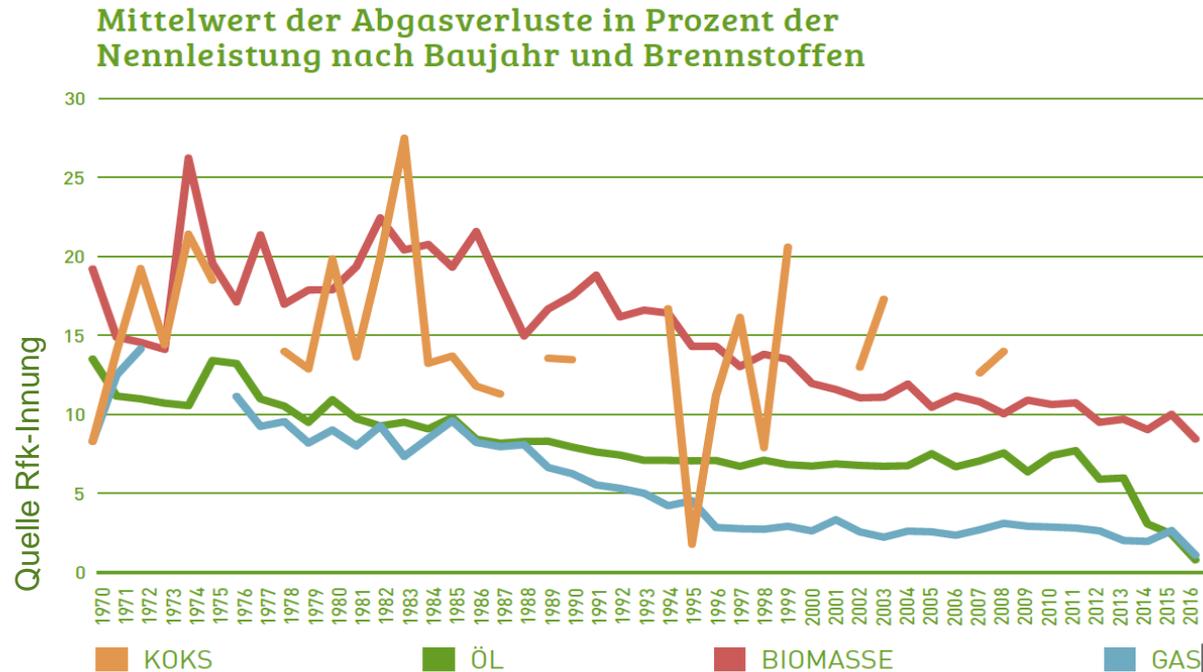


Hauptaufgaben von „Service Transition“ sind es, **Informationen bereitzustellen**, die zur Erbringung der operativen Services erforderlich sind (Asset Management) bzw. das **Filtern und Kategorisieren** von Ereignissen, um geeignete Maßnahmen einzuleiten (Change Management).

Das Transition Management wird der Rfk-Innung überlassen. Damit kommt es zu Interessenskonflikten im Sinne des KartG sowie bei der Service-Überführung an die Rfk.

Der Staat vereinbart die Instandhaltung für 2,5 Millionen Haushalte mit Betrieben seiner Wahl, setzt aber KEINE unabhängigen EXPERTEN für die SERVICE TRANSITION ein. In Folge werden die Möglichkeiten zur Kostenoptimierung und zum Klimaschutz NICHT ausgeschöpft.

Transition Management durch Rfk-Innung: Nur auf eigene Klientel bedacht



Öl ist seit 1992 auf niedrigem Niveau – erst 25 Jahre später (nach einem Schreiben der EU!) werden die Kehrgänge reduziert

Transition Management durch Rfk-Innung:



Preise für öffentliche/private Interessen vermischen

Angaben: Ortsklasse A

Abgasanlage 1

- Zentralheizung 24 kW • durchlaufende Geschoße: EG, DG
- kein Zuschlag • Brennstoff: Heizöl EL • 2 Üp/Ke im Jahr

Abgasanlage 2

- Kachelofen 7 kW • durchlaufende Geschoße: EG, DG
- kein Zuschlag • Brennstoff Holz • Kachelofen wird „in geringfügigem Umfang“ betrieben • 2 Üp/Ke im Jahr

Jahresgrundgebühr Abgasanlage 1	25,68
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 2	25,68
Arbeitsgebühr Abgasanlage 1: 2 x 3,61 x 2 Üp/Ke	14,44
Arbeitsgebühr Abgasanlage 2: 2 x 3,61 x 2 Üp/Ke	14,44
Üp/Ke Feuerstätte/Verbindungsstück: 2 x ¼ Std.	25,18
Summe	105,42
Zuzüglich 20% MwSt	21,08
Jahreskehrgebühr	126,50

Preise absprechen

----- Original-Nachricht -----
Betreff:AW: Klärung Rechnungshöhe
Datum:Fri, 8 Nov 2019 12:23:10 +0100
Von:rfk-besta <info@rfk-besta.at>
An:'Walter Linshalm' <walter.linshalm@smlt.at>

Sehr geehrter Herr Linshalm!

Vielen Dank für Ihre konstruktive Kritik. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass wir betreffend den Preisen nicht viel für Sie tun können, da diese - wie Sie bereits erwähnt haben - von der Landesinnung vorgeschrieben werden. Da Sie laut Ihrem Email bereits in der Rauchfangkehrerfibel gestöbert haben, nehme ich an, dass Sie die dortige Preisliste bereits zur Kenntnis genommen haben. Wir haben die Rechnung genau auf diese Preisliste- und somit laut den von der Landesinnung vorgegebenen Preisen angepasst an Ihre Abgasanlage erstellt.

Begriffe wie Höchsttarif, Wahlfreiheit oder Kontrahierungszwang werden zur Farce



Egal was passiert, die Existenz der Rfk-Betriebe wird per Gesetz gesichert

Die Ausübung des Gewerbes der Rfk erfordert auch das Vorliegen eines Bedarfes. Bei der Feststellung des Bedarfes ist vom gegenwärtigen und dem zu erwartenden Bedarf auszugehen. Gleichzeitig wird durch Verordnung die gebietsweise Abgrenzung so festgelegt, dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Rfk-Betriebs gesichert ist. **Eine Bedarfsfeststellung im laufenden Betrieb gibt es nicht.**

Heute verwenden NUR NOCH 19 Prozent* der Haushalte Holz/Kohle als Energieträger für ihr primäres Heizsystem – die Rfk bräuchten daher größere Gebiete, denn unter 2 Mitarbeiter darf ein Betrieb nicht haben.

Da die Gebiete NICHT vergrößert werden können (Konkurrenzschutz) werden die GRUNDGEBÜHREN angehoben und die KEHRPERIODEN hochgehalten. Das macht Betriebe in günstigen Lagen zum RENTABELSTEN HANDWERK in Österreich (Folie 56).

*) Q: STATISTIK AUSTRIA, Energiestatistik: MZ Energieeinsatz der Haushalte 2017/2018.

Das Privileg wird beim Verkauf zu Geld gemacht (politische Rente)



DIE RAUCHFANGKEHRER



OÖ Homepage
03/2020

» Betriebsverkauf Kärnten

Rauchfangkehrermeister Gebhart Hiebler möchte seinen Rauchfangkehrermeisterbetrieb in Klagenfurt, 9062 Klagenfurt Nord Gemeinde Moosburg an einen Rauchfangkehrermeister in Österreich verkaufen. Umsatz 2018 ca. 300.000 €, Firmengebäude kann gekauft, gepachtet oder gemietet werden.

Kundenstock ca. 2.600 Kunden, Der Verkaufspreis richtet sich landesweit 100€ pro Kunden oder nach einem Jahresumsatz. Dieser wird sich ca. zwischen 260.000-320.000 € belaufen.

Bei Interesse, wenden Sie sich bitte dringend per E-Mail an uns unter der folgenden E-Mail-Adresse gebhart.hiebler@aon.at beziehungsweise unter der Büro-Telefonnummer 0676/5227681.

Warum wird für einen Kundenstock bezahlt, der vom Gesetzgeber gratis zugeteilt wird?

Entscheidung des VwGH am 13.11.2019

Basis: Revision einer Erkenntnis des BFG vom 30.05.2018, RV/5100860/2015 auf eine Bescheidbeschwerde Rauchfangkehrer - Abschreibbarkeit firmenwertähnlichen Wirtschaftsgutes

Im Vordergrund steht beim Erwerb eines Rauchfangkehrerbetriebes nicht der Erwerb der Konzession bzw. einer Gewerbeberechtigung, **sondern der gewisse Existenzschutz durch Beschränkung der Konkurrenz** durch andere Teilnehmer am Markt. Rauchfangkehrer seien auf Grund der Rechtslage (§§ 120 ff GewO 1994) innerhalb des Kehrgebiets von Konkurrenz durch andere Rauchfangkehrer außerhalb des Kehrgebiets weitestgehend abgeschirmt. ...Diese geschützte Marktposition stelle keinen Firmenwert, sondern ein nicht abnutzbares Recht dar. Werden bei Übernahme eines Rauchfangkehrerbetriebes eine Zahlung für einen Kundenstock oder unter einer ähnlichen Bezeichnung geleistet, stelle dies auch eine **Abgeltung für die Einräumung des begünstigten Marktzuganges** dar und unterliege insoweit als Anschaffungskosten für ein immaterielles Wirtschaftsgut keiner Abnutzung.

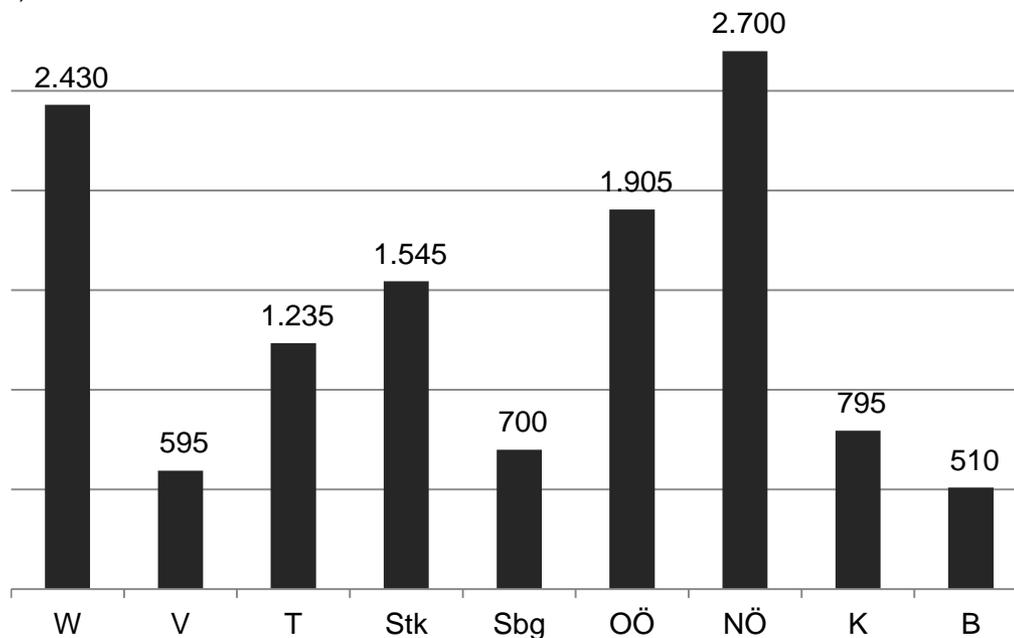
Ohne aufmerksames Finanzamt würde die Allgemeinheit auch noch die Abschreibungen des Privilegs bezahlen

Wer am Verkauf des „nicht abnutzbaren Rechts“ aller verdient, wäre eine eigene Frage an die WKStA



Eine transparente Abgeltung für PROFESSIONELLE Inputfaktoren wäre gerechtfertigt

Erzielbarer Preis für das Asset-/Change-Management/Jahr
(in TEuro)



Warum verzichten die Bundesländer auf die Wohlfahrtsverluste